



An das
Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 4.3 (Duisburg)
40208 Düsseldorf

Antrag auf Bewilligung von Zuwendungen im EU-Schulprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen Programmteil Schulmilch Schuljahr 2024/2025

Hinweise:

- Der Antrag auf Bewilligung von Zuwendungen im EU-Schulprogramm NRW, Programmteil Schulmilch ist bei der Bewilligungsbehörde, dem Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung, zu stellen.
- Bitte füllen Sie diesen Antrag in Blockschrift aus.
- Bitte beachten Sie, dass Bewilligungen nur für zugelassene Lieferbetriebe ausgesprochen werden können. Achten Sie daher darauf, dass sich Name und Anschrift des Antragstellers mit der Bezeichnung im Zulassungsbescheid decken. Im Falle einer zwischenzeitlichen Änderung stellen Sie bitte zunächst einen Änderungsantrag.
- Nur vollständig ausgefüllte Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen können bearbeitet werden.

Antragsteller (Rechtsform (falls keine natürliche Person), Name d. Mutterunternehmens, steuerl. Identifikationsmerkmal)	Tel.-Nr.	Telefax-Nr.
	E-Mail	
Straße (kein Postfach)	Lieferbetriebsnummer (hilfsweise Aktenzeichen des Zulassungsbescheids)	
PLZ/ Ort (kein Postfach)	Verantwortliche Person/ Ansprechperson für das LAVE mit Vor- und Zuname (nur falls abweichend von Antragsteller)	

Als zugelassener Lieferbetrieb von Milch und Milchprodukten für die Kinder, Schülerinnen und Schüler an Bildungseinrichtungen im Rahmen des EU-Schulprogramms NRW, Programmteil Schulmilch, **stelle ich bzw. o. g. Unternehmen den Antrag auf Bewilligung von Zuwendungen im EU-Schulprogramm, Programmteil Schulmilch des Landes Nordrhein-Westfalen für das**

Schuljahr 2024/2025.

Dem Bewilligungsantrag habe ich als Anlage(n) (eine) Liefervereinbarung(en) im Original für insgesamt Einrichtung(en) beigefügt (Liste siehe nächste Seite).

Liste der Einrichtungen (bitte aufsteigend nach Nummern sortiert):

	Schul- bzw. SP-Nummer	Name und Anschrift der Einrichtung
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

Hinweis: Bei mehr als 15 Liefervereinbarungen ist die auf der Programmwebsite (<https://www.schulo-bst-milch.nrw.de/>) veröffentlichte Musterdatei „Anlage zum Bewilligungsantrag Einrichtungsliste“ zu verwenden und diesem Antrag als Anlage beizufügen.

Verpflichtungserklärung

Als Lieferbetrieb von Milch und Milchprodukten im Rahmen des EU-Schulprogramms NRW, Programmteil Schulmilch verpflichte ich mich:

- ordnungsgemäß kaufmännisch Bücher zu führen und die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zuwendungen erforderlichen Aufzeichnungen zu machen und die Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege 10 Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.
- dem Europäischen Rechnungshof, dem Bundesrechnungshof, dem Landesrechnungshof, der Landwirtschaftskammer NRW und dem LAVE NRW sowie deren Beauftragten das Betreten der Betriebsräume während der Betriebszeit zu gestatten, die in Betracht kommenden Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Unterlagen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.
- eine Beihilfe aus dem EU-Haushalt für ein und dieselbe Leistung nicht mehr als einmal in Anspruch zu nehmen. Denn eine Doppel- oder Mehrfachförderung ein und derselben Leistung ist ausgeschlossen.
- keine Veränderungen an den Antragsformularen (Bewilligung, Auszahlung) und Liefervereinbarungen vorzunehmen.
- Ich erkläre, dass dieses Vorhaben nicht gegen europäische und nationale Umwelt- und Hygienevorschriften verstößt.
- „Ich versichere/wir versichern, dass die Zuwendung nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, und dass ich/wir keine terroristische Vereinigung bin/sind oder terroristische Vereinigungen unterstütze/unterstützen.“

Mir ist bekannt:

- Alle Angaben, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz. Subventionsbetrug ist nach § 264 StGB strafbar.
- Nur vollständige Bewilligungsanträge können in zeitlich angemessener Frist bearbeitet werden.
- Eine Förderung ist nur bei Lieferung von Milch und Milchprodukten an teilnahmeberechtigte Einrichtungen, mit denen eine Liefervereinbarung für das entsprechende Schuljahr geschlossen wurde, möglich. Über die Teilnahmeberechtigung entscheidet das Umweltministerium vor Schuljahresbeginn.
- Es dürfen im Rahmen des Programmteils Milch nur Erzeugnisse abgegeben werden, die keine Zusätze von Zucker, Fett, Salz, Süßungsmitteln, künstliche Geschmacksverstärker (E 620 bis E 650), Aromastoffe, Früchte und Fruchtzubereitungen, Kakao und Nüsse u.a. enthalten. Nicht beihilfefähig ist Vorzugsmilch und Rohmilch.
- Ein vorzeitiger Lieferbeginn ist nicht möglich. Lieferungen vor dem im Bewilligungsbescheid genannten Termin gehen zu Lasten des Lieferbetriebs bzw. sind nicht förderfähig.
- Zuwendungen werden nur für nachgewiesene Lieferungen bewilligt bzw. ausgezahlt.
- Im Falle von Rückforderungen von zu Unrecht ausgezahlten Mitteln kommen unterschiedliche Verzinsungsregelungen für EU-Mittel und nationale Kofinanzierungsmittel zur Anwendung.
- Rücknahme und Widerruf der Zuwendungsbescheide richten sich nach den Vorschriften des § 48 und des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW und dem Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Das auf der Programmwebsite veröffentlichte Merkblatt „*Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)*“ habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit der Veröffentlichung und Verarbeitung der Daten einverstanden.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) & Firmenstempel

Name des/r Unterzeichnenden in Druckbuchstaben:

* Der Antrag auf Bewilligung muss

- a) bei natürlichen Personen vom Antragsteller persönlich,
 - b) bei Gesellschaften oder juristischen Personen von dem vertretungsberechtigten Organ oder einer/den originär vertretungsberechtigten Person/Personen (Gesetz, Handelsregister, Gesellschaftsvertrag) oder
 - c) in beiden vorgenannten Fällen von Personen, welche zuvor von den unter a) und b) genannten Personen bereits anderweitig ordnungsgemäß gegenüber dem LAVE für das EU-Schulprogramm bevollmächtigt wurden (z.B. im Rahmen der Zulassung)
- unterschrieben werden.

Hinweis: Das Original dieses Antrags ist dem LAVE NRW per Post zuzusenden.



EU-Schulprogramm NRW

Anlage Regeln zum Umgang mit Werbung im Programmteil Schulmilch

Als teilnehmender Lieferbetrieb müssen Sie auf die Einhaltung der nachfolgenden Regeln achten. Diese sind Bestandteil Ihres Antrages auf Bewilligung von Zuwendungen im EU-Schulprogramm. Werden diese Regeln nicht eingehalten, kann dies zum Ausschluss aus dem Programm führen. Ein rechtlicher Anspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MLV) und das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung NRW (LAVE) befürworten den freien, aber **fairen** Wettbewerb zwischen den Lieferbetrieben im Rahmen des EU-Schulprogramms. Es steht Ihnen als Lieferbetrieb frei, im Rahmen des geltenden Rechts (insbesondere Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)) und unter Beachtung der insoweit einschlägigen Förderbedingungen für sich zu werben. Darüber hinaus gelten folgende Regeln.

1. Es ist in der Außendarstellung, z.B. der Website, Flyer oder Anschreiben des Lieferbetriebes, darauf zu achten, dass nicht der Eindruck erweckt wird, es handelt sich um die das EU-Schulprogramm NRW durchführende Stelle.
2. Auch darf nicht der Eindruck erweckt werden, es gäbe eine Vorfestlegung von Lieferbetrieben. Es kann beispielsweise die Formulierung „zugelassener Lieferbetrieb im Rahmen des EU-Schulprogramms“ genutzt werden.
3. Es muss darüber hinaus eine sehr klare Abgrenzung zu anderen, mitunter kostenpflichtigen Angeboten des Lieferbetriebes erfolgen.
4. Grundsätzlich dürfen Sie in direktem Zusammenhang mit der EU-Schulprogramm NRW an die Schulen weder Zusatzleistungen oder Geschenke verteilen noch damit werben. Lehrerportionen für die jeweiligen Lehrer, deren Schüler am Programm beteiligt sind, dürfen als kostenlose Zusatzleistung geliefert werden.
5. Aus pädagogischen Gründen ist der Besuch von Schulkindern bei Milchbetrieben im schulischen Umfeld sinnvoll und wünschenswert. Es gilt jedoch, dass auch hier kein Zusammenhang zu einer Beauftragung eines Lieferbetriebes bestehen und dass keine entsprechende Werbung erfolgen darf.
6. „Aufdringliche“ oder „belästigende“ Werbung ist zu unterlassen. Teilt Ihnen eine Schule mit, diese nicht mehr zu kontaktieren, so ist dieser Wunsch zu respektieren.
7. Jede Form von unwahren Behauptungen ist im Rahmen der Werbung zu unterlassen. Dazu gehören insbesondere die Behauptungen: a) seitens des Ministeriums/LAVE beauftragt worden zu sein, im Rahmen des Schulprogramms auf eine Tatsache hinzuweisen bzw. eine Schule zu kontaktieren, b) dass das Ministerium/LAVE bestimmte Lieferanten bevorzuge, c) dass Sie der größte Schulmilchlieferbetrieb in NRW seien, obwohl/wenn Sie dieses nicht sind.
8. Ganz generell ist darauf zu achten, dass Werbung keine unwahren Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über Ihre Person, Eigenschaften oder Rechte wie Identität, Vermögen einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums, den Umfang von Verpflichtungen, Befähigung, Status, Zulassung, Mitgliedschaften oder Beziehungen, Auszeichnungen oder Ehrungen, Beweggründe für die geschäftliche Handlung oder die Art des Vertriebs enthält.

Mit meiner nachstehenden Unterschrift bestätige ich diese Regeln gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) & Firmenstempel

Name des/r Unterzeichnenden in Druckbuchstaben:

Das Original ist dem LAVE NRW mit dem Antrag auf Bewilligung von Zuwendungen per Post zu übersenden.